



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung) Vom 23. April 2015**

Beschluss des Stadtrates:	22. April 2015 24. Juli 2024
Bekanntmachung:	30. April 2015 (KGAMBI. Nr. 9) 07. Februar 2020 (KGAMBI. Nr. 3) 9. August 2024 (KGAMBI Nr. 16)
Änderung:	30. Januar 2020 25. Juli 2024

Die Große Kreisstadt Bad Kissingen erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Große Kreisstadt Bad Kissingen errichtet zur Wahrung der besonderen Belange der älteren Mitbürger in der Stadt Bad Kissingen einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die gemeinsamen Interessen der älteren Menschen in der Stadt Bad Kissingen. Er soll insbesondere den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Verwaltung sowie die Verbände und Kirchen in allen örtlichen Angelegenheiten, welche die Interessen der Senioren berühren, beraten.
- (3) Der Beirat kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse berührt ist, im Rahmen seiner Aufgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel, Projekte und Maßnahmen selbst durchführen. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden.

- (4) Der Beirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 2 Organe**

Die Organe des Beirats sind:

- das Plenum
- der Vorstand

## **§ 3 Plenum, Zusammensetzung**

- (1) Dem Plenum gehören bis zu elf Bürger der Großen Kreisstadt als ständige, stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Als weitere ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Plenum an:
1. der Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen,
  2. der Seniorenbeauftragte des Stadtrates, soweit ein solcher bestellt wurde,
  3. ein Vertreter des Referates für Jugend, Familie und Soziales.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus dem Plenum aus, rückt der Listennachfolger nach.

## **§ 4 Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Vorstand des Beirats besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - seinem ersten Stellvertreter
  - dem Seniorenbeauftragten, als zweiter Stellvertreter
  - einem Schriftführer
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen im Plenum in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, seinen ersten Stellvertreter, sowie einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Hat der Stadtrat einen Seniorenbeauftragten bestellt, ist dieser zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden. Hat der Stadtrat einen Seniorenbeauftragten nicht benannt, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in geheimer Abstimmung auch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in seiner nächsten Sitzung aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit.

## **§ 5 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Der Beirat bleibt über den Ablauf der kommunalen Wahlperiode hinaus kommissarisch bis zur Konstitution eines neuen Beirats, welcher an seine Stelle tritt, im Amt. In dieser Zeit stehen dem Beirat seine institutionellen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu.
- (3) Wird ein neuer Beirat in der Folge nicht errichtet, gilt der bisherige Beirat mit Wirksamkeit der Entscheidung, einen solchen nicht wieder zu errichten, als aufgelöst.

## **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) In einem vorgelagerten Interessenbekundungsverfahren werden alle Bürger der Großen Kreisstadt aufgerufen, sich binnen angemessener Frist in öffentliche Listen als Kandidaten für die Mitgliedschaft im Beirat einzutragen.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die der stimmberechtigten Mitglieder, wählen die Bürger in einer öffentlichen Wahlveranstaltung die Mitglieder des Beirats aus.
- (3) Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, tritt an ihre Stelle der Listennachfolger. Existiert kein Listennachfolger, kann der Beirat jede andere Person, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt, zum Nachfolger berufen. Hierüber beschließt der Beirat.
- (4) Scheiden während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, ist der Beirat neu zu wählen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2.

## **§ 7 Wahlrecht**

- (1) Das aktive Wahlrecht zum Beirat bestimmt sich nach Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Artikel 1 Wahlrecht

- (2) Das passive Wahlrecht zum Beirat bestimmt sich nach Absatz 1, jedoch mit der Maßgabe, dass nur wählbar ist, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 8**

### **Beteiligungsrechte**

- (1) Der Beirat kann im Rahmen seiner Aufgaben Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.
- (2) Empfehlungen und Stellungnahmen des Vorstands sind innerhalb von längstens drei Monaten durch die Verwaltung zu beantworten. Diese Frist darf nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Sitzung eines zu befassenden Gremiums innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht stattfindet.
- (3) Dem Beirat ist bei allen, seine Aufgabenbereiche berührenden, Fragen auf sein Verlangen hin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er soll in solchen Fällen vor einer endgültigen Entscheidung durch die Verwaltung angehört werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet diese.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Dritte zur Sachbehandlung beratend hinzuziehen.
- (6) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Beirats keine Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. die

- 
- (1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag
1. Unionsbürger sind,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
  4. nicht nach Artikel 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Bad Kissingen entsprechend.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2014 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 23. April 2015  
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg  
Oberbürgermeister